

Betriebliches Hygienekonzept für den Umgang mit dem SARS-CoV 2 (Coronavirus)

1. Allgemeines

1.1 Das Coronavirus hat die Welt verändert und fordert für die Gesundheit und Sicherheit besondere Regeln im Umgang mit dem Virus.

1.2 Die folgenden Vorgaben sind für alle Beschäftigten und alle Gäste und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kiek in AöR der Stadt Neumünster (folgend: Kiek in) verpflichtend. Eine Zuwiderhandlung kann im Einzelfall zu einer Abmahnung oder zu einem Aussprechen eines Hausverbotes führen.

1.3 Folgende Ansprechpartner des Kiek in für das Hygienekonzept werden als Hygienebeauftragte genannt:

- Thorsten Kehl (Volkshochschule)
- Elke Hiemisch (Hauswirtschaft)
- Jan Eisfeldt (Verwaltung)

1.4 Die Hygienebeauftragten sind für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Hygienestandards verantwortlich und unterweisen die Beschäftigten nach der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BGN)“. Das Dokument ist an verschiedenen, zugänglichen Stellen auszuhängen.

1.5 Die Hygiene- und Abstandsregelungen sind dauerhaft einzuhalten (mind. 1,5m Abstand, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen) und gelten für das gesamte Betriebsgelände des Kiek in AöR.

1.6 Die Kontaktpunkte zwischen den Beschäftigten und den Gästen und/oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind auf das Minimum zu reduzieren.

1.7 Die Spender im öffentlichen Bereich sind auch in der Bewegung im Haus zwischendurch für die Desinfektion der Hände zu nutzen.

1.8 Auf öffentlichen Flächen gilt die Maskenpflicht! Mund und Nase sind so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus.

1.9 Anreisende Gäste in den Bereichen Jugendherberge und Hostel haben über den Meldeschein schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen. Personen mit respiratorischen Symptomen des SARS-CoV 2 haben Hausverbot.

1.10 Alle Belehrungen und Listen sind an der Rezeption in einem gesonderten Ordner abzulegen. Es gelten folgende Fristen:

- Anwesenheitslisten 4 Wochen
- Belehrungen nach Ende des folgenden Kalenderjahres

1.11 Besondere Vorkommnisse oder Wahrnehmungen während des Aufenthaltes sind der Rezeption zu melden.

1.12 Die gültigen Erlässe des Landes Schleswig-Holstein und die gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Neumünster sind Bestandteil dieses Konzeptes.

1.13 Kurse des Bereiches Volkshochschule, die außerhalb des Kiek in stattfinden (Dozent unterrichtet extern, z. B. Kanuclub), dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Ort ein Hygienekonzept vorliegt.

1.14 Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sind zu beachten.

1.15 Zuwiderhandlungen gegen dieses Hygienekonzept führen zum Verweis aus dem Kiek in.

2. Bewegungen

2.1 Das Kiek in ist nur über den Haupteingang (Seite Gartenstraße) zu betreten und über den Ausgang zum Hof (Hofseite) zu verlassen.

2.2 Begegnungsverkehr/Kreuzwege sind zu vermeiden, die Fahrstühle sind nur mit maximal 2 Personen zu betreten.

2.3 Die Freizeitangebote (z.B. die Tischtennisplatten, der Billardtisch) können mit maximal 2 Personen genutzt werden.

2.4 Die Zugangsregelungen für Gästetoiletten sind zu beachten.

3. Aufenthalt in Zimmern

3.1 Bereits in der Anmeldung/Buchung sind die Gastdaten vollständig zu erfassen.

3.2 Die Gäste haben schriftlich zu versichern, dass sie im Falle einer nachgewiesenen Infektion während Ihres Aufenthaltes umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes an Ihren Erstwohnsitz anzutreten und die Kosten und Organisation hierfür selbst übernehmen.

3.3 Der Aufenthalt in den Zimmern der Jugendherberge, des Hostels oder des Internats der Landesberufsschulen ist nur für die dort eingebuchten Personen gestattet.

3.4 Die Ausbildungsklassen/Kohorten der Schülerinnen und Schülern sind in den Zimmern des Bereiches Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster nicht zu mischen.

3.5 Besuche von Dritten im Gebäude ist nicht gestattet.

3.6 Lieferanten von Versorgungsdienstleistern (z. B. Pizzaboten) dürfen das Gebäude nicht betreten.

4.1 Aufenthalt in Veranstaltungsräumen

4.1.1 Es dürfen sich nur Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, die unmittelbar an der Veranstaltung teilnehmen und/oder für die Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig sind.

4.1.2 Die Anwesenheitsliste für Veranstaltungen im Kiek in AöR der Stadt Neumünster ist taggleich zu führen und an der Rezeption für die Aufbewahrung von 4 Wochen abzugeben. Diese Liste ist auf amtliche Anforderung der zuständigen Stelle auszuhändigen.

4.1.3 Nach Möglichkeit ist eigenes Arbeitsmaterial mitzubringen.

4.1.4 Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, bei denen feste Sitzplätze nicht mehr vorhanden sind oder nicht nur kurzfristig verlassen werden können und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt sind erlaubt. Die Teilnehmerzahl von 10 Personen bei Tagungen/Veranstaltungen darf nicht überschritten werden.

4.1.5 Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, bei denen feste Sitzplätze vorhanden sind oder nur kurzfristig verlassen und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt sind erlaubt bis zu einer Teilnehmerzahl von 100 Personen.

4.1.6 Der Veranstaltungsraum ist alle 15 Minuten für 5 Minuten zu stoßlüften.

4.1.7 Benutzte Oberflächen sind vor dem Verlassen des Veranstaltungsraumes durch die Benutzer/innen zu reinigen.

4.1.8 Böden und häufig genutzt Oberflächen werden regelmäßig gereinigt. Bei einer häufigeren Nutzung von Veranstaltungsräumen sind die Oberflächen auch zwischendurch durch den/die Durchführenden zu desinfizieren.

4.1.9 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten.

4.1.10 Die durch das Kiek in angegebene Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen in Tagungsräumen darf nicht überschritten werden.

4.1.11 Veranstaltungen mit Blasinstrumenten oder singen dürfen stattfinden, wenn um Solodarbietungen oder Musikproben ohne Publikum handelt. Zwischen den Akteuren ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten.

4.1.12 Veranstaltungen mit Blasinstrumenten und Gesang dürfen stattfinden, wenn (ergänzend zu Punkt 4.1.11) zum Publikum ein Abstand von 4 Metern eingehalten wird.

4.1.13 Feste und Feierlichkeiten mit Tanz sind untersagt.

4.1.15 Das Abstandsgebot bei Sitzplätzen während einer Veranstaltung kann unterschritten werden, wenn alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder aus einer Kohorte kommen.

4.1.16 Es gilt für jeden Veranstaltungsraum/Seminarraum eine definierte Höchstbelegung. Diese Zahl (maximal Raumbelugung) darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschritten werden.

4.2 Besonderheiten bei Veranstaltungen mit einem sportlichen Charakter

Bewegungsangebote sind dem Sport gleichgestellt und dürfen momentan im Rahmen einer (vhs)Veranstaltung nicht mehr durchgeführt werden.

4.3 Besonderheiten bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum (VHS-Kurse)

4.3.1 Es wird eine besondere Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Umgang mit den Schutzmaßnahmen und dem Abstandsgebot erwartet. Eine Zuwiderhandlung bei der Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann final mit einem Hausverbot belegt werden

4.3.2 Die Teilnehmerzahl von 10 Personen darf bei Führungen und Exkursionen nicht überschritten werden.

5. Einnahme von Verpflegung und Getränken

5.1 Es sind die im Aushang der Küche besonderen Essenzeiten zu beachten.

5.2 Die Kontaktdaten der anwesenden Gäste werden erhoben und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde übermittelt, sofern dies zum Zweck der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine weitere Verwendung ist unzulässig. Es ist sichergestellt, dass Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen.

5.3 Personen aus einem Haushalt dürfen mit Personen aus einem weiteren Haushalt an einem Tisch sitzen.

5.4 Gruppen bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, die sich als Veranstaltungsgruppe entschieden haben zu speisen, dürfen an einem Tisch sitzen. Fremde Personen dürfen nicht an diesen Tischen sitzen.

5.5 Die Beschäftigten der Küche tragen während der Ausgabe der Verpflegung Handschuhe und Schutzmasken.

5.6 Die Frühstücks- und Abendverpflegung wird in Büfett-Form angereicht.

5.7 Vor jedem Gang zum Bufett müssen die Gäste ihre Hände erneut desinfizieren.

5.8 Das Wiederbefüllen von Gläsern, Bechern und Tellern ist nicht gestattet. Für jeden Gang zum Bufett/Getränkspender ist neues Geschirr zu benutzen.

5.9 Bei einer Abholung zur Mitnahme von Spiesen werden keine Kontaktdaten erhoben.

5.10 In Warteschlangen ist das Abstandsgebot einzuhalten.

5.11 Im Speiseraum sind Gästekreuzungen zu vermeiden.

5.12 An erkennbar betrunkene Personen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

5.13 Der Speisesaal ist für externe Gäste geschlossen, eine Speisenabholung zum Zwecke der externen Verköstigung (z. B. Mittagstisch) ist weiterhin erlaubt.

6.1 Maßnahmen bei einer Infizierung

6.1.1 Die zur Hilfeleistung eingesetzten Beschäftigten haben neben den allgemeinen Hygienevorgaben den Eigenschutz im besonderen Umfang zu beachten.

6.1.2 Begegnungen mit Dritten sind zu vermeiden.

6.1.3 Das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ist unter der Rufnummer 04321 9422810 sofort über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.4 Ist diese Rufnummer nicht erreichbar wird sofort die Berufsfeuerwehr Neumünster unter der Rufnummer 04321 33220 über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.5 Der Vorstand oder der Bereich Verwaltung sind unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

6.1.6 Die jeweilige Anwesenheitslisten für Veranstaltungen und den Besuch des Speisesaals sind zu kopieren und an der Rezeption bereitzulegen. Die Liste in Kopie wird ausgehändigt, das Original verbleibt an der Rezeption.

6.2 Während einer Übernachtung

6.2.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.

6.3 Während einer Veranstaltung

6.3.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.